

# Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen (GDI-NRW)



## Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur (INSPIRE)

Umsetzung in NRW:  
Handlungsempfehlung  
für die Kommunen (Version 2.11)

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „AG Geokom.NRW“ der Kommunalen  
Spitzenverbände in NRW und des Landes NRW (17.03.2017)

## Dokument-Steuerungsseite

**Aktuelle Version: 2.11**

<b>Revisionshistorie</b>			
<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>bearbeitet von</b>	<b>Status / Änderungen</b>
2.0	30/10/2015	Stefan Sander (WUP)	Version mit Übernahme der überarbeiteten Handlungsempfehlungen aus Version 1
2.01	28/01/2016	Johannes Osing (StGB NRW), Stefan Sander (WUP)	Redaktionelle Überarbeitung der Tabelle 5 und der Tabellen „Bodennutzung“ in Anlage II
2.1	29/03/2016	Johannes Osing (StGB NRW), Ulrich Düren (BezReg Köln), Stefan Sander (WUP)	Übernahme der gründlich überarbeiteten Empfehlungen aus Version 1 der Handlungsempfehlung (ergänzte Daten: Hauskoordinaten aus ALKIS, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Erhaltungssatzungen, Gestaltungssatzungen)
2.11	17/03/2017	Elke Jammers (BezReg Köln), Stefan Sander (Stadt Wuppertal)	Aktualisierung der Dienste-URL's (WMS und WFS) zu den Datensätzen <i>Namen und Bezeichnungen aus ALKIS, Hauskoordinaten, abgeleitet aus ALKIS, Flurstücke aus ALKIS und Gebäude und Gebäudebauteile aus ALKIS</i>

## 1 Einleitung

Die Bedeutung und der Nutzen von kommunalen Geoinformationen werden aktuell in einem Positionspapier des Deutschen Städtetages wie folgt beschrieben:

*„Geoinformationen sind als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Fast alle kommunalen Entscheidungen und Handlungsfelder haben einen Bezug zu Geoinformationen, die damit zu einem wesentlichen Bestandteil modernen Verwaltungsmanagements geworden sind, und dies mit rasant steigender Bedeutung. Auf der Grundlage der auf kommunaler Ebene gepflegten aktuellen und präzisen Geoinformationen können kommunalpolitische Zielsetzungen, Genehmigungs- und Planungsprozesse sowie strategische Entscheidungen entscheidend unterstützt werden. Geoinformationen bilden eine wesentliche Grundlage für die Bewältigung der vielfältigen und zunehmend komplexer werdenden Aufgaben in Verwaltung und Politik. Als ein Schlüssel für die gesellschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts unterstützen Geoinformationen maßgeblich zentrale politische Ziele wie eine umweltorientierte Energiewende, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, eine bedarfsgerechte Stadt- und Regionalentwicklung, eine flexible Mobilität, einen abgestimmten Bevölkerungsschutz, effektive Maßnahmen zum demografischen Wandel, eine umfassende Bürgerbeteiligung und ein transparentes Verwaltungshandeln. Hieraus wird deutlich, dass Geoinformationen und ihre Verwendung auch eine politische Chefsache sind.“*

(Quelle: Positionspapier des Deutschen Städtetages zum „Einsatz von Geoinformationen in den Städten“, 2015)

Mit der Bereitstellung von Geoinformationen fördern die Kommunen in Nordrhein-Westfalen auch die Umsetzung lokaler und landesweiter E- und Open-Government-Strategien; sie beteiligen sich darüber hinaus aktiv am Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur (GDI) INSPIRE. Das vorliegende Dokument befasst sich mit den rechtlichen Verpflichtungen, die sich in diesem Kontext für die Kommunen ergeben.

### 1.1 INSPIRE und die Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Die europäische INSPIRE-Richtlinie<sup>1</sup> vom 15.05.2007 regelt, dass die Mitgliedstaaten der EU bis zum Jahr 2020 bestimmte Geodaten über standardisierte Geodatendienste für die Nutzung in einer europäischen Geodateninfrastruktur verfügbar machen müssen. Welche Geodaten hier gefordert sind, ergibt sich aus den Anhängen I bis III der Richtlinie, in denen insgesamt 34 thematische Kategorien (*INSPIRE-Themen*) aufgelistet sind. Neben der Standardisierung der Geodatendienste, bei denen Katalog-, Darstellungs- und Downloaddienste unterschieden werden, werden in den so genannten *INSPIRE-Datenspezifikationen* auch Datenmodelle für jedes INSPIRE-Thema vorgegeben.

Die INSPIRE-Richtlinie wurde in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch das Geodatenzugangsgesetz NRW - GeoZG NRW - vom 17.02.2009 umgesetzt. Trotz der formal seit mehr als 7 Jahren eindeutigen Rechtslage haben sich die Kommunen in NRW bislang noch nicht auf breiter Front in der geforderten Differenziertheit mit der Umsetzung der Anforderungen aus dem GeoZG NRW befasst. So hat beim

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1)

INSPIRE-Monitoring 2014 im ersten Quartal 2015 nur etwa ein Viertel der Kreise und kreisfreien Städte eine substantielle Meldung von Daten und Diensten abgegeben.

Für diese verhaltene Reaktion der NRW-Kommunen gibt es zwei Gründe. Zum einen hat die Befassung mit den INSPIRE-Anforderungen auf kommunaler Ebene - insbesondere bei finanzschwachen Kommunen - eine geringere Priorität als die Durchführung von Geoinformationsprojekten, die konkrete Rationalisierungseffekte versprechen. Die Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen würde dasselbe Personal binden und wird daher zurückgestellt. Daran kann die hier vorgelegte Handlungsempfehlung nichts ändern: eine höhere Priorität wird die Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen auf kommunaler Ebene erst erhalten, wenn die EU-Kommission zeigt, welchen konkreten Nutzen sie aus den INSPIRE-relevanten kommunalen Geodaten ziehen will. Die Kommission muss dazu Verwaltungsprozesse beschreiben, für die kommunale Geodaten benötigt werden, und Anwendungen implementieren, die im Idealfall auch von den Kommunen sinnvoll genutzt werden können.

Zum anderen besteht immer noch eine erhebliche Unsicherheit darüber, welche kommunalen Daten von den Anforderungen aus der INSPIRE-Richtlinie betroffen sind und auf welcher Verwaltungsebene die Katalog-, Darstellungs- und Downloaddienste für INSPIRE angeboten werden sollten. Solche Unsicherheiten will diese Handlungsempfehlung soweit wie möglich abbauen.

## 1.2 Über diese Handlungsempfehlung

Die gemeinsame Arbeitsgruppe „AG Geokom.NRW“ der kommunalen Spitzenverbände und des Landes NRW hat sich die Aufgabe gestellt, Arbeitshilfen für den Aufbau kommunaler Geodateninfrastrukturen (GDI) bereitzustellen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der Anforderungen aus dem GeoZG NRW. Im Dezember 2010 hat die AG - damals noch unter der Bezeichnung „AG kommunale Betroffenheit“ - eine erste Handlungsempfehlung veröffentlicht. Die konkreten Empfehlungen waren damals auf die INSPIRE-Themen aus Anhang I der Richtlinie beschränkt, da die EU-Kommission zu diesem Zeitpunkt noch keine Datenmodelle für die Themen aus den Anhängen II und III festgelegt hatte. Spätestens seit Ende 2013 sind die Datenmodelle für alle INSPIRE-Themen so stabil, dass die inhaltliche Zugehörigkeit eines kommunalen Geodatenbestandes zu einem INSPIRE-Thema sicher beurteilt werden kann. Für die AG Geokom.NRW waren damit die Voraussetzungen zur Erarbeitung einer zweiten, möglichst umfassenden Handlungsempfehlung geschaffen, die mit diesem Dokument vorgelegt wird.

Abschließende Handlungsempfehlungen für die NRW-Kommunen können aber wegen des unübersichtlichen zu prüfenden Fachrechts und wegen der für viele INSPIRE-Themen noch laufenden Abstimmungen zwischen dem Land NRW und der kommunalen Ebene auch jetzt noch nicht gegeben werden. Daraus folgt, dass die Fortschreibbarkeit der Handlungsempfehlung von herausgehobener Bedeutung ist. Um das zu erreichen, hat die AG Geokom.NRW die neue Handlungsempfehlung wie folgt strukturiert:

- Die Befassung mit einzelnen Datenquellen wurde vollständig in den tabellarischen Anhang ausgegliedert (das war schon in der ersten Version der Handlungsempfehlung der Fall).
- Die Beurteilungskriterien für die INSPIRE-Relevanz kommunaler Geodaten finden sich 1:1 in den Spalten der Tabellen im Anhang wieder.
- Um zu konsistenten Empfehlungen zu gelangen, wurden vier Kategorien (A bis D) für das Zusammenspiel von Land und kommunaler Ebene definiert.
- Für jede Kategorie wird im Textteil eine spezifische Handlungsempfehlung ausgesprochen. Im tabellarischen Anhang ist bei jeder Datenquelle lediglich die zugehörige Kategorie angegeben.
- Falls es zur Nachvollziehbarkeit der Kategorisierung erforderlich ist, wird diese im tabellarischen Anhang kurz erläutert, bevorzugt durch den Verweis auf Bezugsdokumente (z. B. Erlasse).

Der Textteil der Handlungsempfehlung erläutert die Relevanzkriterien und die Kategorisierung der Aufgabenteilung zwischen Land und Kommunen bevor die Handlungsempfehlungen pro Kategorie vor die Klammer gezogen werden. Er kann insofern als Gebrauchsanweisung für die Benutzung des tabellarischen Anhangs verstanden werden und ist daher deutlich stringenter gehalten als der Textteil der ersten Handlungsempfehlung.

Die Bebauungspläne (B-Pläne) sind eine potenziell INSPIRE-relevante Datenquelle von herausragender Bedeutung. Die Handlungsempfehlung widmet sich dieser Datenquelle daher in einem eigenen Abschnitt, in dem auch auf weiterführende fachliche Empfehlungen für den INSPIRE-konformen Aufbau eines digitalen kommunalen B-Plan-Datenbestandes hingewiesen wird.

## 2 Handlungsverpflichtungen der Kommunen

### 2.1 Prüfung der INSPIRE-Relevanz kommunaler Geodaten

Ob ein kommunaler Geodatenatz unter die Bestimmungen der INSPIRE-Richtlinie fällt, hängt von den Kriterien ab, die in §4 GeoZG NRW genannt und in Tabelle 1 aufgelistet sind. Diese Kriterien werden im tabellarischen Anhang dieser Handlungsempfehlung für jedes im kommunalen Kontext grundsätzlich relevante INSPIRE-Thema und die hierfür jeweils in Frage kommenden Geodatenätze überprüft. In Tabelle 1 verweist die rechte Spalte „tabellarischer Anhang 2“ auf die entsprechenden Spalten im Anhang 2, in denen das jeweilige Kriterium beurteilt wird.

GeoZG NRW	Kriterium	Erläuterung	tabellarischer Anhang 2
§4(1) in Verb. mit §3(1)	Raumbezug	Die Daten müssen einen direkten Raumbezug (durch Koordinaten) oder einen indirekten Raumbezug (z. B. durch Bezugnahme auf geographische Bezeichnungen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke oder Grundstücke oder Abschnitte eines Verkehrs- oder Gewässernetzes) aufweisen, nur dann handelt es sich um Geodaten.	Spalte <i>Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)</i>
§4(1) Nr. 2	Elektronische Form	Die Geodaten müssen in digitaler (= elektronischer) Form vorliegen.	nicht in Tabelle, da individuell von jeder Kommune zu prüfen!
§4(1) Nr. 4 (a-z)	Thematische Zugehörigkeit	Die Geodaten müssen sich einem der Themen aus den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie zuordnen lassen.	Kopfzeile <i>INSPIRE-THEMA</i>
§4(1) Nr. 4 (a-z) in Verb. mit den INSPIRE-Datenspezifikationen	Überlappung mit INSPIRE-Datenmodell (Datenschema)	Die Geodaten müssen inhaltlich (semantisch) zumindest teilweise dem INSPIRE-Datenmodell des jeweiligen Themas entsprechen.	Spalte <i>INSPIRE Schema (applicationSchema / class)</i>
§4(4)	Rechtliche Verpflichtung	Die Sammlung oder Verbreitung der Geodaten muss rechtlich vorgeschrieben sein.	Spalte <i>Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]</i>

**Tabelle 1:** Kriterienkatalog für die INSPIRE-Relevanz kommunaler Geodaten in NRW

Das Kriterium „Elektronische Form“ hat eine Sonderstellung, denn hierzu kann in dieser Handlungsempfehlung in der Regel keine absolute Aussage getroffen werden. Aus Sicht der

Fachgesetze ist die elektronische Führung von Daten meistens optional. Jede Kommune muss daher selbst überprüfen, ob der zu beurteilende Datensatz in digitaler oder analoger Form vorliegt. Nur tatsächlich digital vorliegende Geodaten fallen unter die Regelungen der INSPIRE-Richtlinie.

## 2.2 Zeitplan für die Bereitstellung von INSPIRE-Daten und -Diensten

Für die INSPIRE-relevanten Geodaten der Kommunen muss die Daten- und Dienstebereitstellung nach dem Zeitplan gemäß Tabelle 2 erfolgen. Der größte Teil der Stichtage liegt bereits in der Vergangenheit, die Kommunen stehen also unter einem erheblichen Handlungsdruck. Details zu diesen Anforderungen können dem Internetangebot der GDI-DE entnommen werden (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Handlungsempfehlung unter <http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/Zeitplan/zeitplan.html?lang=de>).

Stichtag	Meilenstein
03.12.2010	Erhebung INSPIRE-konformer Metadaten zu den Themen laut Anhang I und II
09.05.2011	Anfangsbetriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste
09.11.2011	Volle Betriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste
28.06.2012	Anfangsbetriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste
23.11.2012	Bereitstellung neu erhobener oder weitgehend umstrukturierter Geodatensätze zu den Themen des Anhangs I konform zu den INSPIRE-Datenmodellen
28.12.2012	Volle Betriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste
03.12.2013	Erhebung INSPIRE-konformer Metadaten zu den Themen laut Anhang III
21.10.2015	Bereitstellung neu erhobener oder weitgehend umstrukturierter Geodatensätze zu den Themen aus den Anhängen II und III konform zu den INSPIRE-Datenmodellen
10.12.2015	Erhebung zusätzlicher Metadaten zu den aufrufbaren Geodatendiensten
23.11.2017	Bereitstellung der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der INSPIRE-Datenspezifikationen vorhandenen Geodatensätze zu den Themen des Anhangs I konform zu den INSPIRE-Datenmodellen
21.10.2020	Bereitstellung der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der INSPIRE-Datenspezifikationen vorhandenen Geodatensätze zu den Themen der Anhänge II und III konform zu den INSPIRE-Datenmodellen

**Tabelle 2:** INSPIRE-Zeitplan

Die Erreichung einiger dieser Meilensteine erfordert zwangsläufig Arbeiten bei der Kommunalverwaltung, insbesondere gilt dies für die Erhebung der Metadaten.

## 2.3 Technische Infrastruktur

Die für die INSPIRE-Umsetzung erforderliche technische Dienste-Infrastruktur (Katalog-, Darstellungs- und Downloaddienste) muss die Kommune nicht selbst betreiben. Es reicht aus sicherzustellen, dass geeignete und dazu mandatierte Stellen (z. B. in der NRW-Landesverwaltung, bei Zweckverbänden oder bei anderen Kommunen) die erforderlichen Dienste in INSPIRE-konformer Qualität betreiben und darüber die INSPIRE-relevanten Metadaten und Daten der Kommune publizieren. Die Sicherstellung dieses technischen Betriebs kann dabei formal auf unterschiedliche Weise erfolgen. Denkbar sind z. B. Vereinbarungen zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden, Selbstverpflichtungen des Landes zum Betrieb von INSPIRE-Diensten auf dem Erlasswege oder auch bilaterale Vereinbarungen zwischen einer Kommune und der Stelle, die die Dienste betreibt.

Für die INSPIRE-konforme Erhebung und Publikation von Metadaten bietet das Land NRW den Kommunen mit dem GEOkatalog NRW bereits eine voll operationelle technische Plattform zur kostenfreien Nutzung an. Der GEOkatalog NRW bietet zum einen die Möglichkeit der interaktiven Eingabe von Metadatenätzen, zum anderen können standardkonforme kommunale Metadatenkataloge an den GEOkatalog NRW angeschlossen werden. Bei dieser zweiten Möglichkeit werden Anfragen an den GEOkatalog NRW entweder zur Laufzeit an den angeschlossenen kommunalen Metadatenkatalog heruntergebrochen (*Kaskadierung*) oder die Inhalte des angeschlossenen Katalogs werden täglich gecacht, was kürzere Antwortzeiten ermöglicht. Der GEOkatalog NRW ist wiederum über einen werktäglich ablaufenden so genannten *Harvesting*-Prozess an den zentralen Geodatenkatalog.de der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) angeschlossen, der von Deutschland als einziger INSPIRE-konformer Suchdienst gemeldet wird. Nur der Geodatenkatalog.de muss daher die Anforderungen an einen INSPIRE-Suchdienst bezüglich Verfügbarkeit und Antwortzeit erfüllen! Kommunen, die ihre INSPIRE-Metadaten im oder über den GEOkatalog NRW verfügbar gemacht haben, brauchen also keinen eigenen INSPIRE-Katalogdienst zu betreiben.

Die Bereitstellung der kommunalen INSPIRE-Metadaten im GEOkatalog NRW wird auch deshalb dringend empfohlen, weil der über den GEOkatalog NRW recherchierbare Metadatenbestand der GDI-NW Grundlage für das jährliche INSPIRE-Monitoring ist. Über den Monitoring-Client der GDI-DE Registry werden alle im GEOkatalog NRW mit dem Schlüsselwort inspireidentifiziert gekennzeichneten Metadatenätze für das Monitoring herangezogen. Diese werden von der Geschäftsstelle GDI-NW in Form von Excel-Tabellen an die geodatenhaltenden Stellen versendet. Die Excel-Tabellen dienen aber zukünftig nur noch als Ausgangspunkt für die Überprüfung der Monitoring-Meldung, nicht mehr wie in der Vergangenheit zur inhaltlichen Übermittlung der zu meldenden INSPIRE-relevanten Daten und Dienste. Korrekturen müssen zwingend in den Metadaten vorgenommen werden.

Neben dem GEOkatalog NRW bietet das Land NRW den Kommunen auch ein Programm zur automatischen Erzeugung von so genannten *ATOM-Feeds* aus Metadaten an. Hierbei handelt es sich um eine der von INSPIRE vorgesehenen Implementierungsvarianten eines Downloaddienstes.

## 2.4 Wer sollte die INSPIRE-Dienste bereitstellen?

Für jede nach den Kriterien aus Tabelle 1 INSPIRE-relevante kommunale Geodatenquelle muss also vor allem entschieden werden, wer die zugehörigen Dienste betreibt. Diese Entscheidung ist von zentraler Bedeutung, denn sie bestimmt, welchen technischen und organisatorischen Aufwand die Kommune zur Bewältigung der INSPIRE-Anforderungen selbst tragen muss. Um zu konsistenten Handlungsempfehlungen zu gelangen, wird in diesem Abschnitt zunächst eine grundsätzliche Position zu der Frage entwickelt, auf welcher Verwaltungsebene die INSPIRE-Dienste betrieben werden sollten. Dazu werden zuerst Aspekte der Nutzbarkeit kommunaler Geodaten in einer europäischen GDI diskutiert, danach wirtschaftliche Aspekte.

Zur Maximierung des Nutzwertes der kommunalen Geodaten aus NRW in der europäischen GDI ist der Betrieb möglichst weniger Dienste-Instanzen erforderlich, die also eine möglichst hohe inhaltliche und räumliche Aggregation aufweisen müssen. Für einen Nutzer auf europäischer Ebene, der im Allgemeinfall eine überörtliche Fragestellung verfolgt, entstehen dadurch die folgenden Vorteile:

- **Übersichtlichere Rechercheergebnisse:** im Extremfall wird nur 1 Datensatz (1 Darstellungsdienst, 1 Downloaddienst) mit NRW-weiter Abdeckung anstelle von 396 Treffern für jede einzelne Gemeinde in NRW gefunden.
- **Einheitliche Präsentation:** für die Zeichenvorschriften, die in den INSPIRE-Darstellungsdiensten implementiert werden, gibt es keine Vorgaben. Dasselbe gilt für die Maßstabbereiche, in denen die Darstellungsdienste überhaupt ein Kartenbild liefern. Eine einheitliche Präsentation der kommunalen NRW-Geodaten erreicht man daher nur über Darstellungsdienste mit landesweiter Abdeckung.
- **Schnellerer Download:** ein Download der Daten durch den Nutzer kann im Idealfall in einem Schritt über einen zentralen Downloaddienst erfolgen. Die schlechtere Alternative wäre der mehrfache Download von Teilmengen des gewünschten Datenbestandes von im Extremfall 396 Downloaddiensten der NRW-Gemeinden.

In wirtschaftlicher Hinsicht wird oft argumentiert, dass die Kommunen für ihre eigenen Zwecke ohnehin Geodateninfrastrukturen aufbauten, so dass die Erfüllung der INSPIRE-Anforderungen lediglich einen geringen organisatorischen Zusatzaufwand erfordere. Bei näherem Hinsehen finden sich aber auch ökonomische Gründe für eine möglichst hohe inhaltliche und räumliche Aggregation der INSPIRE-Dienste in NRW:

- **Qualitäts- und Verfügbarkeitsanforderungen von INSPIRE:** Um die Erfüllung dieser Anforderungen sicherzustellen, müsste eine Kommune, die selbst INSPIRE-Dienste betreibt, zusätzliche Monitoring-Komponenten in Betrieb nehmen und weitere technische Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit der Dienste ergreifen. Volkswirtschaftlich ist es natürlich sinnvoll, das Entstehen dieses zusätzlichen Aufwandes auf möglichst wenige Stellen zu beschränken.
- **Schema-Transformationen:** Spätestens ab dem 21.10.2020 müssen die Downloaddienste alle INSPIRE-relevanten Geodaten konform zu den INSPIRE-Datenmodellen ausliefern. Es ist nicht zu erwarten, dass die kommunalen Fachverfahren bis dahin so umgestellt sein werden, dass sie die INSPIRE-Datenmodelle intern verwenden, so dass die Unterstützung der INSPIRE-

Datenmodelle sog. Schema-Transformationen voraussetzt. Hierfür werden zusätzliche Softwarekomponenten und spezifisches Know-how benötigt. Es ist volkswirtschaftlich sinnvoll, diesen Aufwand möglichst weitgehend zu zentralisieren.

Sowohl zur Maximierung des Nutzwertes der kommunalen Geodaten in der europäischen GDI wie auch aus wirtschaftlichen Gründen sollte also eine möglichst weitreichende Aggregation der kommunalen Geodaten in den INSPIRE-Diensten angestrebt werden. Zu bevorzugen ist damit die Etablierung landesweiter Darstellungs- und Downloaddienste.

Falls es aufgrund der Rahmenbedingungen nicht zu einer Einrichtung landesweiter INSPIRE-Dienste für die INSPIRE-relevanten kommunalen Geodaten kommt, empfiehlt die AG Geokom.NRW den Aufbau möglichst weitreichender interkommunaler Zusammenarbeiten zum Betrieb der INSPIRE-Dienste. Dies kann zum Beispiel im Rahmen von regionalen GDI-Kooperationen organisiert werden. Eine interkommunale Kooperation zum Betrieb von INSPIRE-Diensten muss aber nicht notwendigerweise regional organisiert werden. Wenn es sich um kommunale Geodaten dreht, die aufgrund von Bundesrecht gesammelt oder verbreitet werden, stehen auch Bundeslandgrenzen einer Zusammenarbeit nicht entgegen.

Darstellungs- und Downloaddienste, die Geodaten mehrerer Kommunen zusammenführen, können prinzipiell auf verteilten Daten wie auch auf zusammengeführten Sekundärdatenbeständen basieren. Bei verteilter Datenhaltung brechen die INSPIRE-Dienste die an sie gerichteten Anfragen zur Laufzeit an dezentrale Dienste herunter, die ihnen die erforderlichen Geodaten zur Verfügung stellen (*kaskadierende Dienste*). Erfahrungsgemäß sinken beim heutigen Stand der Technik Zuverlässigkeit und Antwortgeschwindigkeit einer solchen serviceorientierten Architektur mit zunehmender Verteilung der Dienste immer weiter ab. Gängige derzeitige Praxis ist daher der Aufbau von Sekundärdatenbeständen, die idealerweise über automatisierte oder automationsunterstützte Prozesse zyklisch aktualisiert werden.

## 2.5 Kategorisierung der Aufgabenteilung zwischen Land NRW und Kommunen

Wie in Abschnitt 2.4 gezeigt, ist die zentrale Bereitstellung INSPIRE-relevanter kommunaler Geodaten über Geodatendienste des Landes stets gegenüber einer dezentralen Bereitstellung über kommunale Geodatendienste zu bevorzugen. Empfehlungen zur Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen auf der kommunalen Ebene hängen daher für jeden kommunalen INSPIRE-relevanten Datenbestand vor allem davon ab, wie sich das Land zum Betrieb von Geodatendiensten für diesen Datenbestand stellt.

Um zu konsistenten Handlungsempfehlungen zu gelangen, ist es sinnvoll, die Aufgabenteilung zwischen Land und kommunaler Ebene zu typisieren. In Tabelle 3 sind hierzu 4 Kategorien A bis D definiert, mit denen die in der Praxis derzeit auftretenden Situationen sinnvoll differenziert werden können.

Typ	Merkmale
<b>A</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Land NRW publiziert die kommunalen Geodaten bereits über INSPIRE-konforme Geodatendienste.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Aktualisierung der über Geodatendienste des Landes publizierten kommunalen Geodaten ist zuverlässig geregelt.</li> </ul>
<b>B</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Land NRW publiziert die kommunalen Geodaten bereits über Geodatendienste, diese sind aber noch nicht INSPIRE-konform (z. B. wegen mangelnder Aktualität der publizierten Daten).</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Absichtserklärung des Landes, perspektivisch INSPIRE-konforme Geodatendienste zur Publikation der kommunalen Geodaten betreiben zu wollen, liegt vor.</li> </ul>
<b>C</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es liegt noch keine Aussage des Landes NRW zum Betrieb von zumindest perspektivisch INSPIRE-konformen Geodatendiensten für die kommunalen Geodaten vor.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalen Geodaten liegen landesweit flächendeckend und in einheitlicher Struktur vor.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Bereitstellung der kommunalen Geodaten über INSPIRE-konforme Geodatendienste des Landes wäre daher wirtschaftlich sinnvoll und technisch leistbar.</li> </ul>
<b>D</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es liegt noch keine Aussage des Landes NRW zum Betrieb von zumindest perspektivisch INSPIRE-konformen Geodatendiensten für die kommunalen Geodaten vor.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die kommunalen Geodaten liegen landesweit nicht flächendeckend und in uneinheitlichen Strukturen vor.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Interesse des Landes an der Bereitstellung der kommunalen Geodaten über INSPIRE-konforme Geodatendienste des Landes ist daher nicht zu erwarten.</li> </ul>

**Tabelle 3:** Typisierung der Aufgabenteilung zwischen Land NRW und Kommunen bezüglich des Betriebs von INSPIRE-Geodatendiensten für kommunale Geodaten

Bei „B“ und „C“ handelt es sich um vorübergehende Kategorien, die Diskussionszwischenstände markieren. Am Ende des gesamten Diskussionsprozesses rund um die INSPIRE-Umsetzung in NRW

müssen alle INSPIRE-relevanten kommunalen Geodatenbestände als „A“ oder „D“ typisiert werden können: entweder das Land NRW betreibt die INSPIRE-Geodatendienste oder die kommunale Ebene kümmert sich selbst darum, bevorzugt in Form interkommunaler Kooperationen. „B“ tendiert dabei sicher nach „A“, da sich das Land NRW schon entsprechend erklärt hat. „C“ müsste aus rationalen Gründen (Wirtschaftlichkeit) ebenfalls nach „A“ tendieren, Partikularinteressen und (Personal-) Ressourcenprobleme der Ressorts auf Landesebene können aber auch dazu führen, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung der INSPIRE-Dienste auf die kommunale Ebene zurückfällt (Typ „D“).

Auch die rechtlichen Verpflichtungen zur Sammlung oder Verbreitung von Geodaten, die einen kommunalen Geodatenbestand erst INSPIRE-relevant werden lassen (vgl. Tabelle 1) lassen sich typisieren:

- **Vorschriften zum Aufbau von landesweiten Informationssystemen:** Solche Vorschriften dominieren in Verwaltungsbereichen, deren Hauptzweck die Führung eines öffentlichen Registers ist. Die Vorschriften erstrecken sich dann i. d. R. auch auf das zur Führung des Registers zu verwendende technische Verfahren. Musterbeispiel hierfür sind die Rechtsvorschriften im Bereich des Liegenschaftskatasters. In diesen Fällen entsteht zwangsläufig ein landesweit flächendeckender, einheitlich strukturierter Datenbestand. Zu erwarten ist in diesen Fällen die Typisierung als „A“ oder „B“.
- **Vorschriften zur Erfüllung von Meldepflichten:** Solche Vorschriften können ebenfalls die INSPIRE-Relevanz kommunaler Geodatenbestände bewirken. Durch die Meldung an das Land, die zumeist über definierte Schnittstellen oder sogar über Anwendungsprogramme des Landes erfolgt, entsteht dort stets ein flächendeckender, einheitlich strukturierter Datenbestand, der aus Sicht der europäischen Geodateninfrastruktur natürlich einen höheren Informations- und Nutzwert besitzt als der Teildatenbestand einer einzelnen Kommune. Zudem besteht auf Landesebene in jedem Fall - auch ohne eine Rechtsvorschrift, die die Sammlung oder Verbreitung dieser Daten gebietet - eine Verpflichtung, den aggregierten Datenbestand über INSPIRE-Geodatendienste bereitzustellen. Zu erwarten ist daher die Typisierung mit „C“, „B“ oder „A“. Ein Zurückfallen von „C“ auf „D“ ist sehr unwahrscheinlich und nur dann möglich, wenn das Land und die Kommunen die inhaltliche INSPIRE-Relevanz der betreffenden Daten (vgl. Tabelle 1: Kriterien Raumbezug, thematische Zugehörigkeit und Überlappung mit INSPIRE-Datenmodell) fortgesetzt unterschiedlich bewerten.
- **Sonstige Verfahrensregeln:** Solche Vorschriften sind darauf ausgerichtet, Verwaltungsverfahren zu regeln, in deren Verlauf auch INSPIRE-relevante Geodaten in Form von Plänen oder Listen / Tabellen entstehen können. Der Schwerpunkt der Vorschriften liegt auf der rechtssicheren Ausgestaltung von Verfahren, daher werden die Strukturen dieser Geodaten i. d. R. nicht vorgegeben, maximal werden Zeichenvorschriften für die visuelle Repräsentation der Geodaten festgelegt. Musterbeispiel hierfür sind die Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zur Bauleitplanung. Die entstehenden Datenbestände bleiben hier heterogen, so dass regelmäßig eine Typisierung mit „D“ zu erwarten ist.

## 2.6 Handlungsempfehlungen

Konsistentes Handeln der Kommunen bezüglich der INSPIRE-Anforderungen bedeutet, dass bei gleichen Rahmenbedingungen gleichartig agiert wird. In Abschnitt 2.5 wurde gezeigt, dass die Einstellung des Landes NRW zum Betrieb der Geodatendienste für einen kommunalen Geodatenbestand stets die dominierende Rahmenbedingung ist. Die Handlungsempfehlungen in Tabelle 4 werden daher auf die in Tabelle 3 definierte Typisierung der Aufgabenteilung zwischen Land und Kommunen bezogen:

Typ	Handlungsempfehlungen	
	Bereitstellung der Metadaten (impliziert Meldung zum Monitoring)	Dienstbereitstellung (Darstellungs- und Downloaddienste)
<b>A oder B</b>	zum aggregierten Datenbestand sowie zu den diesbezüglichen Geodatendiensten durch Land NRW  (Die Erhebung und Publikation von Metadatenätzen für einen kommunalen Anteil am aggregierten Datenbestand und ggf. die diesbezüglichen Geodatendienste ist sinnvoll, diese dürfen dann aber nicht mit Schlüsselwort <i>inspireidentifiziert</i> gekennzeichnet werden.)	durch Land NRW
<b>C oder D</b>	zum kommunalen Datenbestand sowie zu den kommunalen Geodatendiensten durch Kommune;  zu den Geodatendiensten bei kooperativer Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen durch Betreiber  (Wenn kooperativ betriebene INSPIRE-Dienste auf aggregierten Sekundärdaten aufsetzen, ist dieser Datenbestand der für INSPIRE relevante; die diesbezüglichen Metadaten sind dann ebenfalls vom Dienstebetreiber bereitzustellen.)	Bereitstellung durch Kommune oder (bei kooperativer Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen) durch Betreiber

**Tabelle 4:** Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen für unterschiedliche Typen der Aufgabenteilung zwischen Land NRW und Kommunen

Handlungsempfehlungen zum Betrieb eines Katalogdienstes werden in Tabelle 4 nicht ausgesprochen. Hierzu gilt unabhängig vom Typ der Rahmenbedingungen die bereits in Abschnitt 2.3 ausgesprochene Empfehlung, die kommunalen INSPIRE-Metadaten im GEOkatalog NRW verfügbar zu machen und über den zugehörigen Katalogdienst zu publizieren.

Für die Kategorien A und B werden dieselben aktuellen Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Der Unterschied besteht in den erforderlichen Aktivitäten der kommunalen Familie, die durch die AG Geokom.NRW erbracht werden. In den Fällen der Kategorie A sind keine weiteren Aktivitäten erforderlich. In den Fällen der Kategorie B muss die AG die Aktivitäten des Landes beobachten, bis die INSPIRE-Qualitätsanforderungen an die Geodatendienste und die hierüber bereitgestellten Daten erfüllt sind. Zu diesem Zeitpunkt kann die Typisierung für den betreffenden Geodatenbestand von B auf A geändert werden.

In ähnlicher Weise werden auch für die Fälle der Kategorien C und D dieselben Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Der Unterschied ist hier jedoch anders geartet: In den Fällen der Kategorie C besteht die Vermutung, dass das Land NRW den Betrieb der zugehörigen Geodatendienste und die Organisation der Datenaktualisierung an sich ziehen wird. Der Betrieb kommunaler Geodatendienste durch einzelne Kommunen oder in Form von Kooperationen ist daher voraussichtlich nur temporär anzulegen. Hier ist es die Aufgabe der AG Geokom.NRW, die Verhandlungen mit dem Land NRW bezüglich der Übernahme der Betreiberpflichtung für die INSPIRE-Geodatendienste fortzusetzen. Sobald das Land diese Verpflichtung für einen Geodatenbestand aus der Kategorie C übernommen hat, muss die Typisierung dieses Datenbestandes in der Handlungsempfehlung aktualisiert werden (von C nach B oder A). In den Fällen der Kategorie D muss dagegen von einer dauerhaften Betreiberpflichtung auf kommunaler Ebene ausgegangen werden. Die grundsätzlich empfohlenen Kooperationen (vgl. Abschnitt 2.4) zur Regelung des INSPIRE-Dienstbetriebes können und sollten daher hier auf Dauer angelegt werden. Zukünftige Aufgabe der AG Geokom.NRW ist hier die Identifikation der in Praxis benötigten zusätzlichen Umsetzungshilfen, z. B. zur Transformation der bestehenden Daten in die INSPIRE-Datenschemata, sowie das Initiieren der Erstellung solcher Dokumente.

### 3 Bauleitpläne, Planungssatzungen und INSPIRE

Das INSPIRE-Thema „Bodennutzung“ umfasst im Applikationsschema „Planned Land Use“ auch die geplante Bodennutzung, sodass die kommunale Ebene - in diesem Fall die der Gemeinden - hier stark betroffen ist. Relevante Planwerke sind insbesondere die gemäß Baugesetzbuch zu erstellenden Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne), in Betracht kommen aber z. B. auch räumlich abgegrenzte Veränderungssperren sowie Satzungen des besonderen Städtebaurechts (BauGB).

Traditionell wurden diese Planwerke per Hand gezeichnet, heutzutage erfolgt die Planerstellung dagegen zumeist mit Hilfe grafischer Software, wobei sowohl reine Zeichenprogramme als auch CAD- oder GIS-Produkte eingesetzt werden. In vielen Gemeinden wurden die älteren analogen Pläne darüber hinaus eingescannt, damit sie in Form von Rasterdaten oder elektronischen Dokumenten ebenfalls digital verfügbar sind. Die o. g. potenziell INSPIRE-relevanten Planwerke liegen also in sehr unterschiedlichen Ausprägungen vor. Tabelle 5 beantwortet die naheliegende Frage, welche dieser Typen unter die Regelungen der INSPIRE-Richtlinie fallen:

Beschreibung	INSPIRE-relevant?	Warum?
Analoger (gezeichneter) Plan	nein	keine elektronische Form nach §4(1) Nr. 2 GeoZG NRW
Gescannter Plan, Rasterdokument (z. B. im Format TIFF) ohne Georeferenzierung	nein	kein Raumbezug nach §4(1) in Verb. mit §3(1) GeoZG NRW
Elektronisches Dokument (z. B. im Format PDF) mit Rasterbildinhalt ohne Georeferenzierung	nein	kein Raumbezug nach §4(1) in Verb. mit §3(1) GeoZG NRW
Georeferenziertes Dokument (z. B. im Format GeoTIFF oder PDF)	ja	im INSPIRE-Datenmodell explizit zugelassen
Vektorielle Geodaten für das Geltungsbereichspolygon mit Verweis auf das Rasterdokument	ja	im INSPIRE-Datenmodell explizit zugelassen
Vektorielle Grafikdateien („elektronische Zeichnungen“) mit projektbezogenen Koordinaten aus Zeichen- oder CAD-Programmen	nein	kein Raumbezug nach §4(1) in Verb. mit §3(1) GeoZG NRW
Vektorielle Geodaten (z. B. im Format XPlanGML) für den kompletten Plan	ja	Idealfall des Raumbezugs nach dem INSPIRE-Datenmodell

**Tabelle 5:** INSPIRE-Relevanz von Bauleitplänen und Planungssatzungen in Abhängigkeit vom Typ der analogen oder digitalen Ausprägung

Für den inhaltlich zentralen Teil der Bebauungspläne einer Gemeinde wird der blau hervorgehobene Typ aus Tabelle 5 empfohlen: der Aufwand für eine vektorielle Digitalisierung der Geltungsbereichspolygone aller nicht in Form von vektoriellen Geodaten vorliegenden Altplänen ist überschaubar. Bei neu erstellten Plänen sollten GIS- oder CAD-GIS-Programme eingesetzt werden (unterste Zeile der Tabelle 5), das Geltungsbereichspolygon ist dann einfach aus dem digitalen Plan abzuleiten. Alle B-Pläne einer Gemeinde sollten in einem Datensatz zusammengefasst, mit einem

Metadatenatz beschrieben und über je einen Darstellungs- bzw. Downloaddienst verfügbar gemacht werden (z. B. „Stadt Bielefeld: Bebauungsplanübersicht - Daten, - WMS und - WFS“).

Die AG Geokom.NRW empfiehlt zudem die Anwendung des Leitfadens „Bebauungsplanübersicht Metropole Ruhr“<sup>2</sup> des Geonetzwerk.metropoleRuhr zur INSPIRE-konformen Bereitstellung der Bebauungspläne. Diese Empfehlung wird auch von der Geschäftsstelle der GDI-NW ausgesprochen. Das im Leitfaden vorgestellte Datenmodell umfasst bereits die Ergänzung um Gestaltungssatzungen und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen. Die Erweiterung des Datenmodells um Flächennutzungspläne, Pläne des besonderen Städtebaurechts und sonstige kommunale Plandokumente, die unter das INSPIRE-Thema „Bodennutzung“ fallen, ist beim Geonetzwerk.metropoleRuhr in Bearbeitung und wird in einer folgenden Version 2.0 eingefügt.

Der Leitfaden bildet die erste der zusätzlichen praktischen Umsetzungshilfen, deren Identifikation bzw. Initiierung sich die AG Geokom.NRW zur Aufgabe gemacht hat (vgl. Abschnitt 2.6).

#### **4 Zusammenfassung und Ausblick**

Mit der INSPIRE-Richtlinie und dem zugehörigen Umsetzungsfahrplan hat die EU einen mächtigen Impuls zum Aufbau einer europäischen GDI gegeben, den Umsetzungsprozess aber zum größten Teil sich selbst überlassen. In der AG Geokom.NRW hat es einiger Zeit bedurft, bis sich eine gemeinsame Strategie für die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie herauskristallisiert hat, was sicherlich auch der spezifischen Situation in NRW mit seinen vielen Kommunen sehr unterschiedlicher Größe und den häufig kommunalisierten Landesaufgaben geschuldet war. Diese Strategie strebt nicht nur eine rechtskonforme Umsetzung des GeoZG an, sondern orientiert sich auch an einem möglichst maximalen Nutzwert des NRW-Beitrages zu einer europäischen GDI.

Konsens der AG ist daher, dass die INSPIRE-Dienste immer eine möglichst hohe flächenhafte Abdeckung haben sollten. Soweit eine landesweit homogene Verfügbarkeit der INSPIRE-relevanten kommunalen Geodaten besteht oder erreichbar ist, ist die Publikation über INSPIRE-Dienste des Landes zu bevorzugen. Falls diese Voraussetzung nicht gegeben ist, sollten möglichst weit reichende interkommunale Kooperationen zum Betrieb der INSPIRE-Dienste angestrebt werden.

Aus dieser Strategie folgt ein ressortübergreifender Verhandlungs- und Abstimmungsprozess zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden, der sich im Wesentlichen zwischen dem Interministeriellen Ausschusses zum Aufbau der Geodateninfrastruktur in NRW (IMA GDI.NRW) und der AG Geokom.NRW abspielt. Die hier vorliegende Version 2 der Handlungsempfehlung ist als Dokument zur Begleitung dieses Prozesses konzipiert, der noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Rahmenbedingungen, von denen ein sinnvoller Betrieb von INSPIRE-Diensten zu kommunalen Geodaten auf Landesebene abhängt, und die bisherige Positionierung des Landes wurden in vier Typen A - D kategorisiert, auf die sich auch die konkreten Handlungsempfehlungen beziehen, die ebenfalls „vor die Klammer“ gezogen worden sind.

---

<sup>2</sup>[https://www.geoportal.nrw.de/application-informationen/inspire/dokumente/images/2015\\_09\\_07\\_Leitfaden\\_Bebauungsplanuebersicht\\_1\\_0\\_CK.pdf](https://www.geoportal.nrw.de/application-informationen/inspire/dokumente/images/2015_09_07_Leitfaden_Bebauungsplanuebersicht_1_0_CK.pdf)

Im tabellarischen Anhang der Handlungsempfehlung sind alle von der AG Geokom.NRW identifizierten INSPIRE-relevanten kommunalen Geodaten zusammengestellt und einem dieser vier Typen zugeordnet. Eine geänderte Positionierung des Landes NRW zur zentralen Publikation eines INSPIRE-Dienstes für eine kommunale Datenquelle kann daher durch eine einfache Änderung der Typisierung (also den Austausch eines Buchstabens) nachgezogen werden.

Die allgemein erwartete weitreichende Betroffenheit der NRW-Kommunen von den Themen im Anhang III der INSPIRE-Richtlinie hat sich nach den Erkenntnissen der AG Geokom.NRW nicht bestätigt. Obwohl kommunale Aktivitäten in vielen der Themen aus Anhang III berührt sind, führt die kumulative Wirkung der INSPIRE-Relevanzkriterien (insbesondere die Forderung nach einer rechtlichen Verpflichtung zur Sammlung oder Verbreitung der Daten) dazu, dass oft nur einige wenige oder auch gar keine INSPIRE-relevanten Datenbestände vorliegen. Diese verstreuten Fälle wirken etwas zufällig, was daran liegen mag, dass der Gesetzgeber in denjenigen Fällen, in denen sich die Notwendigkeit mit Geodaten zu arbeiten selbstverständlich aus der Fachaufgabe heraus ergibt, gerade keinen Regelungsbedarf gesehen hat.

Eine systematische Betroffenheit der Kommunen, die voraussichtlich nicht über landeseinheitliche INSPIRE-Dienste unterstützt werden wird, besteht vor allem im Bereich der Bauleitpläne und der sonstigen Planungssatzungen nach dem BauGB. Diese Inhalte sind für eine Vielzahl von verwaltungsexternen Nutzern und Anwendungsszenarien wichtig, ihre Bereitstellung in einer GDI im Allgemeinen und in INSPIRE im Speziellen hat daher ohnehin eine hohe Priorität. Es wird daher allen Gemeinden geraten, sich zur Erfüllung der hier bestehenden INSPIRE-Anforderungen in sinnvollen Kooperationen zu organisieren. Dieses Vorgehen ermöglicht einen optimal kosteneffizienten Betrieb der INSPIRE-Dienste.

Diese Handlungsempfehlung wirkt vermutlich etwas defensiv, da sie sich zunächst darauf beschränkt, den gesetzlichen Mindestumfang an kommunalen Aktivitäten für die Umsetzung des GeoZG NRW herauszuarbeiten. Wie bereits in der Einführung erläutert, ist die AG Geokom.NRW aber fest davon überzeugt, dass alle Kommunen den Aufbau von GDI'en vorantreiben sollten, um den zukünftigen Herausforderungen an modernes Verwaltungshandeln erfolgreich begegnen zu können. Eine passive Haltung kann natürlich kurzfristig konsequent sein, wenn die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht ausreichen, um diese Aufgabe erfolgversprechend anzugehen. Es sollten dann aber Anstrengungen unternommen werden, diese Rahmenbedingungen zu verbessern, sodass es zukünftig möglich wird, den Aufbau einer lokalen GDI einzuleiten. Auf die kostensparende Möglichkeit einer interkommunalen Kooperation wird in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

## Anlage 1: Auf kommunaler Ebene relevante INSPIRE-Themen

In den beiden nachfolgenden Tabellen erfolgt zunächst eine Identifikation der für die kommunale Ebene grundsätzlich relevanten INSPIRE-Themen. Hierzu wurden die Erläuterungen der INSPIRE-Themen in den sog. „Steckbriefen“ mit dem kommunalen Aufgabenprofil verglichen. So ist z. B. die Erfassung ozeanografisch-geografischer Kennwerte kein für eine NRW-Kommunalverwaltung relevantes Handlungsfeld.

Eine Sichtung potenziell INSPIRE-relevanter kommunaler Datenquellen in Anlage 2 ist nur für diejenigen Themen erfolgt, die kommunale Aufgaben betreffen. In einigen Fällen sind hierbei aber keine INSPIRE-relevanten Datenquellen gefunden worden, da die Relevanzkriterien gemäß Tabelle 1 bei keinem Kandidaten zur Gänze erfüllt waren.

Themen, zu denen in Tabelle 6 und Tabelle 7 noch keine Aussage getroffen wurde („leere Zeilen“), sind noch in laufender Bearbeitung und werden in Folgeversionen dieses Dokuments ergänzt.

INSPIRE-Anhang	INSPIRE-Thema	Kommunale Aufgaben betroffen?		INSPIRE-relevante Datenquellen identifiziert?		Seitenzahl Anlage 2
		Ja	Nein	Ja	Nein	
I	Koordinatenreferenzsysteme		●			
	Geografische Gittersysteme		●			
	Geografische Bezeichnungen	●		●		19
	Verwaltungseinheiten					
	Adressen	●		●		20
	Flurstücke/Grundstücke	●		●		21
	Verkehrsnetze					
	Gewässernetz					
II	Schutzgebiete	●		●		22
	Höhe		●			
	Bodenbedeckung					
	Orthofotografie		●			
	Geologie		●			

Tabelle 6: In NRW kommunale relevante INSPIRE-Themen (Anhänge I und II der INSPIRE-Richtlinie)

INSPIRE-Anhang	INSPIRE-Thema	Kommunale Aufgaben betroffen?		INSPIRE-relevante Datensätze identifiziert?		Seitenzahl Anlage 2
		Ja	Nein	Ja	Nein	
III	Statistische Einheiten	●		●		25
	Gebäude	●		●		26
	Boden					
	Bodennutzung	●		●		27
	Gesundheit und Sicherheit	●		●		31
	Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste					
	Umweltüberwachung					
	Produktions- und Industrieanlagen	●			●	33
	Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen	●		●		34
	Verteilung der Bevölkerung - Demografie	●			●	35
	Bewirtschaftungsgebiete/ Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten					
	Gebiete mit naturbedingten Risiken	●			●	36
	Atmosphärische Bedingungen		●			
	Meteorologisch-geografische Kennwerte		●			
	Ozeanografisch-geografische Kennwerte		●			
	Meeresregionen		●			
	Biogeografische Regionen		●			
	Lebensräume und Biotope					
	Verteilung der Arten			●		
	Energiequellen	●				●
Mineralische Bodenschätze						

**Tabelle 7:** In NRW kommunale relevante INSPIRE-Themen (Anhang III der INSPIRE-Richtlinie)

## Anlage 2: INSPIRE-relevante kommunale Datenquellen

Anlage 2 umfasst für jedes potenziell für eine NRW-Kommune relevante INSPIRE-Thema eine separate Tabelle, in der die möglicherweise INSPIRE-relevanten kommunalen Datenquellen dieses Themas anhand der Relevanzkriterien aus Tabelle 1 überprüft werden. Hinweis an den Leser: Abschnitt 2.1, Tabelle 3 und Tabelle 4 fungieren als Leseanleitung für die Tabellen in dieser Anlage. Bitte befassen Sie sich intensiv mit diesen Stellen der Handlungsempfehlung, bevor Sie in die detaillierten Aussagen der Anlage 2 einsteigen.

Eine themenspezifische Tabelle wurde auch dann in Anlage 2 belassen, wenn bislang kein INSPIRE-relevanter kommunaler Datensatz zu diesem Thema identifiziert werden konnte. Sie gibt dann einen Überblick über die betrachteten „Kandidaten“, also kommunale Datensätze, die a priori als möglicherweise INSPIRE-relevant betrachtet wurden. Ferner findet sich dort die Begründung, warum die jeweiligen Kandidaten letzten Endes nicht als INSPIRE-relevant eingestuft wurden.

In der Spalte „Verwaltungsebene“ werden die kreisfreien Städte nicht explizit aufgeführt, da bei ihnen die Aufgaben der Gemeinde und des Kreise in einer Verwaltungsebene zusammenfallen. Sofern eine kommunale Betroffenheit besteht, sind die kreisfreien Städte daher stets involviert.

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Geografische Bezeichnungen (Geographical Names)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (ja / nein / offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Namen und Bezeichnungen aus ALKIS (z. B. Klasse AX_Lagebezeichnung-Ohne-Hausnummer (Referenz auf Flurstücke))	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) § 13 (1) [S], § 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	applicationSchema: Geographical Names class: NamedPlace	B	MIK	INSPIRE-Viewing-Dienst: <a href="https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_inspire-geographische-namen_dtk25texte?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wms">https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_inspire-geographische-namen_dtk25texte?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wms</a>  INSPIRE-Download-Dienst: <a href="https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-geographische-namen_dtk25texte?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wfs">https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-geographische-namen_dtk25texte?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wfs</a>

**Erörterung der Einschätzung:** Die Einschätzung ist sicher. Der Beschluss 127/7 der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland), September 2015 „INSPIRE-Koordinierung, -Monitoring und -Umsetzung“ bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Geografischen Bezeichnungen aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS. Das ALKIS-Datenmodell umfasst eine große Anzahl an Namen und Bezeichnungen in verschiedenen Klassen, von denen ein großer Teil die Definition eines „NamedPlace“ aus dem Schema „Geographical Names“ erfüllt. Ein herausragendes Beispiel hierfür sind die Namen von Gewannen in der ALKIS-Klasse AX\_LagebezeichnungOhneHausnummer, da diese ausschließlich im ALKIS zu finden sind, während sich z. B. Straßen- und Gewässernamen mit den INSPIRE-Themen „Verkehrsnetze“ und „Gewässernetz“ überlappen.

Auf Ebene der AdV werden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wird auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste soll aber nicht bundesweit zentral sondern auf Länderebene erfolgen. Ein INSPIRE-Viewing-Dienst auf Basis eines ALKIS-Sekundärdatenbestandes wird bereits bei IT.NRW betrieben.

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Adressen (Addresses)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (ja / nein / offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Hauskoordinaten, abgeleitet aus ALKIS, insbesondere Klasse AX_LagebezeichnungMitHausnummer (Punktkoordinaten)	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) § 13 (1) in Verbindung mit § 11 (4) [S], § 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	applicationSchema: <b>Addresses</b>  class: <b>Address</b> , aggregiert aus Spezialisierungen von <b>AddressComponent</b>	B	MIK	INSPIRE-Viewing-Dienst:  <a href="https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_inspire-adressen_hk?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wms">https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_inspire-adressen_hk?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wms</a>  INSPIRE-Download-Dienst:  <a href="https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-adressen_hk?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wfs">https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-adressen_hk?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wfs</a>
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher. Der Beschluss 127/7 der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland), September 2015 „INSPIRE-Koordinierung, -Monitoring und -Umsetzung“ bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Hauskoordinaten, die aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS abgeleitet werden.</p> <p>Auf Ebene der AdV werden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wird auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste soll aber nicht bundesweit zentral sondern auf Länderebene erfolgen. INSPIRE-konforme Dienste für die Hauskoordinaten in NRW auf Basis eines ALKIS-Sekundärdatenbestandes werden bereits bei IT.NRW betrieben. Diese Dienste basieren derzeit auf nicht aktualisierten Sekundärdaten und erfüllen damit noch nicht die INSPIRE-Qualitätsanforderungen.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Flurstücke/Grundstücke (Cadastral Parcels)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
<b>Ja</b>	<b>Flurstücke aus ALKIS (Klasse (Multipolygone))</b>	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) § 13 (1) [S], § 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	<i>applicationSchema:</i> <b>Cadastral Parcels</b>  <i>class:</i> <b>Cadastral Parcel</b>	B	MIK	INSPIRE-Viewing-Dienst:  <a href="https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_inspire-flurstuecke_alkis?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wms">https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_inspire-flurstuecke_alkis?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wms</a>  INSPIRE-Download-Dienst:  <a href="https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-flurstuecke_alkis?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wfs">https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_inspire-flurstuecke_alkis?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wfs</a>
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher. Der Beschluss 127/7 der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland), September 2015 „INSPIRE-Koordinierung, -Monitoring und -Umsetzung“ bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Flurstücke aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-informationssystem ALKIS. Flurstücke sind in der ALKIS-Objektklasse AX_Flurstueck als raumbezogene Elementarobjekte definiert, haben also eine explizite Geometrie.</p> <p>Grundstücke (ALKIS-Klasse AX_Buchungsstelle) entsprechen zwar hinsichtlich ihrer inhaltlichen Definition der Klasse BasicPropertyUnit aus dem Schema „Cadastral Parcels“, sie sollen aber hilfsweise nur von denjenigen Staaten verwendet werden, die nicht über Flurstücksinformationen verfügen.</p> <p>Auf Ebene der AdV werden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wird auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste soll aber nicht bundesweit zentral sondern auf Länderebene erfolgen. Ein INSPIRE-Viewing-Dienst auf Basis eines ALKIS-Sekundärdatenbestandes wird bereits bei IT.NRW betrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Schutzgebiete (Protected Sites) 1/3							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Naturschutzgebiete (nach DVO-LG § 6 (3) Abgrenzung in Festsetzungskarte)	Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) § 16 (2) u. (4) Nr. 2 in Verbindung mit § 20 [S], LG NRW § 28a [V]	Kreis (Untere Landschaftsbehörde und Träger der Landschaftsplanung)	applicationSchema: Protected Sites Simple class: ProtectedSite	B	MKULNV (LANUV)	Gemäß Erlass des Umweltministeriums vom 12.11.2009 kümmert sich das LANUV um die landesweite Aggregation der Daten und die zentrale Bereitstellung der INSPIRE-Dienste. Eine Klassifizierung als „A“ kann noch nicht erfolgen, da der Aktualisierungsprozess aus kommunaler Sicht noch Defizite aufweist.
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher. Das INSPIRE-Thema „Schutzgebiete“ deckt auch solche Gebiete ab, die dem Schutz der Natur dienen (Kennzeichnung in den Daten durch ProtectedSite.siteProtectionClassification = „natureConservation“ und ProtectedSite.siteDesignation = {designationScheme = „NationalDesignationType“, designation=„DE02“, percentageUnderDesignation=1}). Betroffen sind die Kreise nur mit den Daten derjenigen Naturschutzgebiete (NSG), die über einen Landschaftsplan von der unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind. Bei NSG, die gemäß § 42a LG NRW durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung) ausgewiesen worden sind, ist die Bezirksregierung gemäß § 5 (1) GeoZG NRW für die Datenbereitstellung verantwortlich.</p>							
Ja	Landschaftsschutzgebiete (nach DVO-LG § 6 (3) Abgrenzung in Festsetzungskarte)	Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) § 16 (2) u. (4) Nr. 2 in Verbindung mit § 21 [S], LG NRW § 28a [V]	Kreis (Untere Landschaftsbehörde und Träger der Landschaftsplanung)	applicationSchema: Protected Sites Simple class: ProtectedSite	B	MKULNV (LANUV)	Gemäß Erlass des Umweltministeriums vom 12.11.2009 kümmert sich das LANUV um die landesweite Aggregation der Daten und die zentrale Bereitstellung der INSPIRE-Dienste. Eine Klassifizierung als „A“ kann noch nicht erfolgen, da der Aktualisierungsprozess aus kommunaler Sicht noch Defizite aufweist.
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher. Das INSPIRE-Thema „Schutzgebiete“ deckt auch solche Gebiete ab, die dem Schutz der Landschaft dienen (Kennzeichnung in den Daten durch ProtectedSite.siteProtectionClassification = „landscape“ und ProtectedSite.siteDesignation = {designationScheme = „NationalDesignationType“, designation=„DE07“, percentageUnderDesignation=1}). Betroffen sind die Kreise nur mit den Daten derjenigen Landschaftsschutzgebiete (LSG), die über einen Landschaftsplan von der unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind. Bei LSG, die gemäß § 42a LG NRW durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung) ausgewiesen worden sind, ist die Bezirksregierung gemäß § 5 (1) GeoZG NRW für die Datenbereitstellung verantwortlich.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Schutzgebiete (Protected Sites) 2/3							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	<b>Baudenkmäler (Denkmalliste Teil A)</b> (Punkt-koordinate oder Referenz auf Flurstück, Adresse oder Grundbuch-bezeichnung)	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) § 3 (1) u. (2) in Verbindung mit Denkmallisten-Verordnung (DV) §§ 1 u. 2 [S], DSchG NRW § 3 (5) in Verbindung mit DV §5 (1) u. (2) [V]	Kreisangehörige Gemeinde (Untere Denkmalbehörde)	<i>applicationSchema:</i> <b>Protected Sites Simple</b>  <i>class:</i> <b>ProtectedSite</b>	C	MBWSV	Mit der neuen Denkmalschutz-Verordnung ist die digitale Führung der Denkmalliste seit 05/2015 verpflichtend. Die meisten unteren Denkmalbehörden in NRW verfügen aber weder über ein DV-Verfahren zum Aufbau und zur Führung einer digitalen Denkmalliste noch über die Möglichkeit INSPIRE-konforme Darstellungs- und Downloaddienste zu betreiben. Volkswirtschaftlich optimal wäre daher eindeutig der Aufbau eines landesweiten DV-Verfahrens und ein zentraler Betrieb der INSPIRE-Dienste durch das Land NRW.
<b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher. Die Denkmallisten-Verordnung nennt in §2 (1) explizit alle Attribute (einschließlich der direkten oder indirekten Georeferenzierung), aus denen sich valide Datensätze des Schemas „ Protected Sites Simple“ erzeugen lassen. Das INSPIRE-Thema „Schutzgebiete“ deckt auch solche Gebiete ab, die dem Schutz der von Menschen geschaffenen Objekte (z. B. Gebäude) dienen (Kennzeichnung in den Daten durch ProtectedSite.siteProtectionClassification = „cultural“).							
Ja	<b>Boden-denkmäler (Denkmalliste Teil B)</b> (wie vorstehend für Baudenk-mäler)	wie vorstehend für Baudenkmäler	Kreisangehörige Gemeinde (Untere Denkmalbehörde)	<i>applicationSchema:</i> <b>Protected Sites Simple</b>  <i>class:</i> <b>ProtectedSite</b>	C	MBWSV	wie vorstehend für Baudenkmäler
<b>Erörterung der Einschätzung:</b> Wie vorstehend für Baudenkmäler.							

INSPIRE-THEMA: Anhang I – Schutzgebiete (Protected Sites) 3/3							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
<b>Nein</b>	<b>Bewegliche Denkmäler (Denkmalliste Teil C)</b> (wie vorstehend für Baudenkmäler)	wie vorstehend für Baudenkmäler	Kreisangehörige Gemeinde (Untere Denkmalbehörde)				
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher. Bewegliche Denkmäler sind zwar potenziell beweglich, haben aber i. d. R. einen langfristig feststehenden Standort (z. B. Museumsschiffe). Es ist daher plausibel, dass die Denkmallisten-Verordnung die Erfassung des Raumbezugs wie bei den ortsfesten Baudenkmälern fordert. Der aktuelle Standort eines beweglichen Denkmals ist aber keine „ProtectedSite“ im Sinne des INSPIRE-Themas „Schutzgebiete“, es fehlt die eindeutige Gebietsabgrenzung. (Definition der Protected Site in der Datenspezifikation: <i>Each protected site has a boundary defined through formal, legal or administrative agreements or decisions.</i>). Im Vordergrund steht hier der Schutz des Objektes und nicht der des Gebietes.</p>							
<b>Ja</b>	<b>Denkmalbereiche (Denkmalliste Teil D)</b> (Geltungsbereichspolygone)	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) § 5 (1) u. (2) in Verbindung mit Denkmallisten-Verordnung (DV) §§ 1 u. 2 [S], Gemeindeordnung NRW § 7 (4) ff. sowie DV §5 (1) u. (2) [V]	Kreisangehörige Gemeinde (Untere Denkmalbehörde)	<i>applicationSchema:</i> <b>Protected Sites Simple</b>  <i>class:</i> <b>ProtectedSite</b>	C	MBWSV	wie vorstehend für Baudenkmäler
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Wie vorstehend für Baudenkmäler, jedoch mit folgender Einschränkung: Wenn die in §2 (2) der Denkmallisten-Verordnung vorgesehene Alternative gewählt wird, nur das Geltungsbereichspolygon und eine Referenz auf die Denkmalbereichssatzung o. ä. in der Denkmalliste zu führen, stehen nicht alle Informationen zur Erzeugung der INSPIRE-Daten in der Denkmalliste zur Verfügung.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Statistische Einheiten (Statistical Units)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Wahlbezirke (Begriff impliziert Raumbezug, auch durch Bezugnahme auf Verwaltungsbezirksgrenzen)	Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) § 4 [S] und § 6 [V]	Kreis oder kreisangehörige Gemeinde (Wahlausschuss)	applicationSchema: <b>vector</b>  class: <b>AreaStatisticalUnit</b> oder <b>StatisticalTesselation</b>	C	MIK	Land NRW als Aufsichtsbehörde spricht zusätzlich für einen Betrieb der INSPIRE-konformen Dienste auf Landesebene.
Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher.							
Ja	Stimmbezirke (siehe Wahlbezirke)	Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) § 5 [S]	Kreisangehörige Gemeinde	applicationSchema: <b>vector</b>  class: <b>AreaStatisticalUnit</b> oder <b>StatisticalTesselation</b>	C	MIK	Land NRW als Aufsichtsbehörde spricht zusätzlich für einen Betrieb der INSPIRE-konformen Dienste auf Landesebene.
Erörterung der Einschätzung: Die Einschätzung ist sicher.							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Gebäude (Buildings)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Gebäude und Gebäudebauteile aus ALKIS (Klassen AX_Gebaeude und AX_Bauteil (Polygone))	Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) §§ 13 (1) [S] und 14 (1) [V]	Kreis (Katasterbehörde)	applicationSchema: Buildings2D bzw. Buildings Extended2D class: Building und BuildingPart	B	MIK	INSPIRE-Viewing-Dienst: <a href="https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alkis?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wms">https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alkis?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wms</a>  INSPIRE-Download-Dienst: <a href="https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_alkis_aaa-modell-basiert?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wfs">https://www.wfs.nrw.de/geobasis/wfs_nw_alkis_aaa-modell-basiert?REQUEST=GetCapabilities&amp;SERVICE=wfs</a>

**Erörterung der Einschätzung:** Die Einschätzung ist sicher. Der Beschluss 127/7 der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland , September 2015 „INSPIRE-Koordinierung, -Monitoring und -Umsetzung“ bestätigt die INSPIRE-Betroffenheit der Gebäude und Gebäudebauteile aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS. Die Klassen AX\_Gebaeude und AX\_Bauteil sind als raumbezogene Elementarobjekte definiert, haben also eine explizite Geometrie.

Auf Ebene der AdV werden spezifische Vorgaben für INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste in Form von AdV-Profilen bzw. AdV-INSPIRE-Produktspezifikationen entwickelt. Auf dieser Ebene wird auch die Schematransformation vom ALKIS-Datenmodell in das INSPIRE-Datenmodell erarbeitet. Die Bereitstellung der INSPIRE-Dienste soll aber nicht bundesweit zentral sondern auf Länderebene erfolgen. Ein INSPIRE-Viewing-Dienst auf Basis eines ALKIS-Sekundärdatenbestandes wird bereits bei IT.NRW betrieben. Hier werden aber bislang noch keine Grundstücksinformationen angeboten.

Der AdV-Beschluss sieht vor, die INSPIRE-Produkte mindestens im Umfang des ALKIS-Grunddatenbestand abzuleiten. In diesem Fall wäre „Buildings 2D“ das zutreffende INSPIRE-Applikationsschema. Wenn auch Informationen wie die Anzahl der Geschosse oder die Dachform in das AdV-INSPIRE-Produkt einfließen, wäre „Buildings Extended2D“ anzusprechen.

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Bodennutzung (Land Use) 1/4							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	<b>Flächennutzungsplan</b> (Polygone, entweder Geltungsbereich oder Hauptnutzungen)	Baugesetzbuch (BauGB) § 2 (1) [S], § 6 (5) [V]	Kreisangehörige Gemeinde	<i>applicationSchema:</i> <b>Planned Land Use</b>  <i>class:</i> <b>SpatialPlan, ZoningElement, OfficialDocumentation, SupplementaryRegulation</b>	D		
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Wegen unterschiedlicher Umsetzungen der INSPIRE-Richtlinie in den Geodatenzugangsgesetzen der Bundesländer besteht bislang keine bundesweit einheitliche Handhabung. Eine zukünftige Änderung der Einschätzung aufgrund einer anzustrebenden, bundeseinheitlichen Handhabung ist daher möglich. Flächennutzungspläne, für die als Geometrie nur der Geltungsbereich (identisch mit der Gemeindegrenze) vorliegt, sind im INSPIRE Applikationsschema „Planned Land Use“ in der Klasse „Spatial Plan“ abgebildet. Die Umringspolygone der Hauptnutzungen entsprechen Objekten der Klasse „ZoningElement“.</p>							
Ja	<b>Bebauungspläne</b> (Polygone, entweder Geltungsbereich oder Einzelflächen)	Baugesetzbuch (BauGB) § 2 (1) [S], § 10 (3) [V]	Kreisangehörige Gemeinde	<i>applicationSchema:</i> <b>Planned Land Use</b>  <i>class:</i> <b>SpatialPlan, ZoningElement, OfficialDocumentation</b>	D		
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Wegen unterschiedlicher Umsetzungen der INSPIRE-Richtlinie in den Geodatenzugangsgesetzen der Bundesländer besteht bislang keine bundesweit einheitliche Handhabung. Eine zukünftige Änderung der Einschätzung aufgrund einer anzustrebenden, bundeseinheitlichen Handhabung ist daher möglich. Bebauungspläne (B-Pläne), für die als Geometrie nur der Geltungsbereich vorliegt, sind im INSPIRE Applikationsschema „Planned Land Use“ in der Klasse „Spatial Plan“ abgebildet. Die Umringspolygone der einzelnen flächenhaften Festsetzungen eines B-Plans entsprechen Objekten der Klasse „ZoningElement“.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Bodennutzung (Land Use) 2/4							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	<b>Außen- und Innenbereichs-satzungen</b> (Geltungsbereichs-polygone)	Baugesetzbuch (BauGB) §§ 35 (6) und 34 (4) [S], §§ 35 (6) und 34 (6) in Verbindung mit § 10 (3) [V]	Kreisangehörige Gemeinde	<i>applicationSchema:</i> <b>Planned Land Use</b>  <i>class:</i> <b>SpatialPlan, OfficialDocumentation</b>	D		
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Wegen unterschiedlicher Umsetzungen der INSPIRE-Richtlinie in den Geodatenzugangsgesetzen der Bundesländer besteht bislang keine bundesweit einheitliche Handhabung. Eine zukünftige Änderung der Einschätzung aufgrund einer anzustrebenden, bundeseinheitlichen Handhabung ist daher möglich.</p>							
Ja	<b>Sanierungs-satzungen</b> (Geltungsbereichs-polygone)	Baugesetzbuch (BauGB) § 142 (1) [S], § 143 (1) in Verbindung mit § 10 (3) [V]	Kreisangehörige Gemeinde	<i>applicationSchema:</i> <b>Planned Land Use</b>  <i>class:</i> <b>OfficialDocumentation, SpatialPlan</b>	D		
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Wegen unterschiedlicher Umsetzungen der INSPIRE-Richtlinie in den Geodatenzugangsgesetzen der Bundesländer besteht bislang keine bundesweit einheitliche Handhabung. Eine zukünftige Änderung der Einschätzung aufgrund einer anzustrebenden, bundeseinheitlichen Handhabung ist daher möglich.</p> <p>Inhaltlich sind die Sanierungssatzungen nur eingeschränkt INSPIRE-relevant. Betroffen sind lediglich die Abgrenzungen eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes und die der Sanierung ggf. zugrunde liegenden Bebauungspläne, nicht aber der Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Bodennutzung (Land Use) 3/4							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Entwicklungs-satzungen (Geltungsbereichs-polygone)	Baugesetzbuch (BauGB) § 165 (3) [S], § 165 (8) in Verbindung mit § 10 (3) S. 2-5 [V]	Kreisangehörige Gemeinde	applicationSchema: <b>Planned Land Use</b>  class: <b>OfficialDocumentation, SpatialPlan</b>	D		
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Wegen unterschiedlicher Umsetzungen der INSPIRE-Richtlinie in den Geodatenzugangsgesetzen der Bundesländer besteht bislang keine bundesweit einheitliche Handhabung. Eine zukünftige Änderung der Einschätzung aufgrund einer anzustrebenden, bundeseinheitlichen Handhabung ist daher möglich.</p> <p>Inhaltlich sind die Sanierungssatzungen nur eingeschränkt INSPIRE-relevant. Betroffen sind lediglich die Abgrenzungen eines förmlich festgelegten Entwicklungsbereichs und die Bebauungspläne, die dem Entwicklungsbereich zugrunde zu legen sind.</p>							
Ja	Erhaltungs-satzungen (Geltungsbereichs-polygone oder Referenzen auf Flurstücke, Verwaltungseinheiten o. ä.)	Baugesetzbuch (BauGB) § 172 (1) [S], § 172 (1) in Verbindung mit § 16 (2) und §10 (3) [V]	Kreisangehörige Gemeinde	applicationSchema: <b>Planned Land Use</b>  class: <b>OfficialDocumentation, SpatialPlan</b>	D		
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> § 172 BauGB fordert nicht explizit die Erzeugung von Geodaten bei der Aufstellung von selbstständigen Erhaltungssatzungen. In § 172 (1) wird jedoch für die Aufstellung einer solchen Satzung die „Bezeichnung von Gebieten“ verlangt. Dies impliziert in der Regel die Referenzierung von raumbezogenen Objekten (z. B. Flurstücken) oder die koordinatenmäßige Festlegung eines Geltungsbereichspolygons. In beiden Fällen entstehen Geodaten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Bodennutzung (Land Use) 4/4							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	Örtliche Bauvorschriften als Satzung („Gestaltungssatzungen“) (Geltungsbereichspolygone oder Referenzen auf Flurstücke, Verwaltungseinheiten o. ä.)	Landesbauordnung (BauO NRW) § 86 (1) und (2) [S], § 86 (3) in Verbindung mit Gemeindeordnung NRW § 7 (4) ff. [V]	Kreisangehörige Gemeinde	applicationSchema: <b>Planned Land Use</b>  class: <b>OfficialDocumentation, SpatialPlan</b>	D		
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Landesbauordnung NRW fordert nicht explizit die Erzeugung von Geodaten bei der Aufstellung örtlicher Bauvorschriften. In § 86(1) wird jedoch die genaue Festlegung des Geltungsbereichs verlangt. Dies impliziert in der Regel die Referenzierung von raumbezogenen Objekten (z. B. Flurstücken) oder - bei der nach § 86 (3) zugelassenen zeichnerischen Darstellung - die koordinatenmäßige Festlegung eines Geltungsbereichspolygons. In beiden Fällen entstehen Geodaten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Gesundheit und Sicherheit (Human Health and Safety) 1/2							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
<b>Ja</b>	<b>Badegewässerprofile und Überwachungsergebnisse</b> (Kartendarstellung)	Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung), § 3 und § 6 in Verb. mit Anlagen 1 und 3 [S]	Kreis (untere Gesundheitsbehörde)	<i>applicationSchema:</i> <b>HumanHealth</b>  <i>class:</i> <b>EnvHealthDeterminant Measure</b>	C	MKULNV	Publikationspflicht der obersten Wasserbehörde (MKULNV) gemäß §12(2) spricht zusätzlich für einen Betrieb der INSPIRE-konformen Dienste auf Landesebene.
<b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher.							
<b>Nein</b>	<b>Sterbefalldaten</b> (implizit über Gemeindegebiet der Meldebehörde)	Krebsregistergesetz NRW §§ 3 und 5 [S]	Kreisangehörige Gemeinde (Meldebehörde)	<i>applicationSchema:</i> <b>HumanHealth</b>  <i>class:</i> <b>Disease</b> (Subclass von HealthStatisticalData)			
<b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher. Die an das Krebsregister zu meldenden Daten sind für sich genommen keine sinnvolle Mortalitätsstatistik, da sie keine Angaben zur Todesursache (Cause of Death COD) enthalten, die bei einer Mortalitätsstatistik verpflichtend sind (→ constraint pathologiOrCODnotEmpty). Die Daten tragen zwar zur Plausibilisierung des Krebsregisters bei, eine sinnvolle Mortalitätsstatistik entsteht aber erst auf der Ebene des Krebsregisters. Die Identifizierungsliste GDI-DE bestätigt die INSPIRE-Relevanz von Krebsregistern als Thema auf Landesebene.							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Gesundheit und Sicherheit (Human Health and Safety) 2/2							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
<b>Nein</b>	<b>Tierseuchennachrichtensystem TSN</b> (geographische Koordinaten der Standorte von Tierhaltungen)	Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) § 23 [S]	<b>Friedrich-Loeffler-Institut (Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit):</b> Führung des TSN  Kreis (Veterinärämter): Übermittlung von Untersuchungsergebnissen	<i>applicationSchema:</i> <b>Safety</b>  <i>class:</i> <b>Event</b>			
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher.</p> <p>Seit 1995 wird das TSN als bundesweit einheitliches elektronisches System zur Erfassung aller anzeigepflichtigen Tierseuchen und seit 1997 auch für meldepflichtige Tierkrankheiten verwendet. Seitdem unterliegt das TSN einem dynamischen Entwicklungsprozess, wobei nicht zuletzt der kontinuierliche Dialog mit den Anwendern in den Veterinärämtern zu einer schrittweisen Optimierung der Datenqualität, des Funktionsumfangs und der Anwenderfreundlichkeit beigetragen hat. So geht das TSN bereits in seine dritte Generation. Während TSN 1.0 noch als reines Meldesystem konzipiert war, wurden bereits in seiner zweiten Generation moderne Internettechnologien, ein geographisches Informationssystem (GIS) sowie die ersten Werkzeuge für ein effektives Krisenmanagement integriert. (Quelle: Website des Friedrich-Loeffler-Instituts: <a href="http://www.fli.de/de/service/informationssysteme-und-datenbanken/tsn/">http://www.fli.de/de/service/informationssysteme-und-datenbanken/tsn/</a>).</p> <p>Als geodatenhaltende Stelle muss bezüglich des TSN das Friedrich Loeffler-Institut angesehen werden, die Zuständigkeit liegt also auf der Verwaltungsebene des Bundes. Die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte leisten hierzu zwar Erfassungsarbeit, die Erfassung erfolgt aber ab Version TSN 3.0 ausschließlich über eine Internet-Applikation, so dass noch nicht einmal ein temporärer Geodatenbestand auf der kommunalen Ebene entsteht. Darüber hinaus sind die von den Veterinärämtern in das TSN einzupflegenden Untersuchungsergebnisse nur sehr indirekt georeferenziert, nämlich über die Registriernummer des Betriebes, soweit diese bekannt ist. Hier könnte also auch bestritten werden, dass es sich bei dem kommunalen Dateninput überhaupt um Geodaten handelt.</p> <p>Die Zuordnung von Tierseuchendaten zum Thema „Gesundheit und Sicherheit“ folgt einer Einschätzung des Fachnetzwerkes Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen. Sie ist aber nur insoweit plausibel, wie eine Tierseuche auch die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen bedroht. Tierseuchen sind keine dort explizit modellierte Ereigniskategorie.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Produktions- und Industrieanlagen (Production and Industrial Facilities)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
<b>Nein</b>	<b>Genehmigungsbescheide von Anlagen nach IED-Richtlinie</b> (keine Geodaten)	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 10 (8a) in Verbindung mit der 4. Bundesimmissionschutzverordnung (4. BImSchV) [V]	Kreis (untere Umweltschutzbehörde)	<i>applicationSchema:</i> <b>Production and Industrial Facilities</b>  <i>class:</i> <b>ProductionFacility</b>			
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher. Die EU-Richtlinie 96/61/EG ist im Jahr 2010 zusammen mit anderen EU-Richtlinien vereint worden zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) und durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht überführt worden. Gem. §10 (8a) BImSchG sind im Rahmen der Genehmigung bei Anlagen nach der IED-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie</li> <li>die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.</li> </ol> <p>Gemäß der 4. BImSchV betrifft dies im kommunalen Bereich insbesondere Tierhaltungsanlagen und Schlachthöfe bei entsprechender Größenordnung, nicht aber andere Produktions- und Industrieanlagen, die dem Immissionsschutzrecht aber nicht der IED-Richtlinie unterliegen wie z. B. Biogasanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und Windkraftanlagen. Nach §10 (8a) BImSchG ist lediglich der Genehmigungsbescheid und die Bezeichnung der betreffenden Anlage öffentlich bekannt zu machen. Hierbei handelt es sich aber um keine Geodaten im Sinne des §3 (1) GeoZG NRW.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen nach der IED-Richtlinie werden gemäß den grundlegenden Erlassen des MKULNV NRW vom 19.02.2008 und 30.06.2011 (AZ V-4-8023.10.0) dem Land im Informationssystem Stoffe und Anlagen (ISA) gemeldet.</p> <p>Für Anlagen, die ausschließlich nach dem Baugesetzbuch zu genehmigen sind, ist eine Verbreitung oder Sammlung der Standorte infrage kommender Anlagen nicht vorgeschrieben.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen (Agricultural and Aquaculture Facilities)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
Ja	<b>Aquakultur-anlagen</b> („Lage und Größe der Anlagen“, in der Praxis vermutlich zumeist indirekt durch Adresse)	Fischseuchenverordnung §§ 3 – 6 [S]  Entscheidung 2008/392/EG vom 30.04.2008 in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2006/88/EG vom 24.10.2006	Kreis (Veterinärämter)	<i>applicationSchema:</i> <b>Agricultural and Aquaculture Facilities Extended Model</b>  <i>class: Site</i>	C	MKULNV (LANUV)	Zuständige Behörde im Sinne der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) ist für eine Vielzahl von Genehmigungen, Festlegungen und Sperrungen das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Daher wäre es naheliegend, bei dieser Behörde die fachliche Verantwortung für Dienstbereitstellung zu bündeln.
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (Aquakulturrichtlinie) wurden neue Elemente in die Bekämpfung der Fischseuchen eingeführt. Hierzu gehört insbesondere eine grundsätzliche Genehmigungspflicht für alle Aquakulturbetriebe. Mit der Fischseuchenverordnung vom 29.11.2008 und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 24.11.2008 (BGBl. Teil I S. 2315) ist das EU-Recht in nationales Recht umgesetzt worden. Zuständige Behörden für die amtliche Überwachung und die Bekämpfung der Fischseuchen sind danach die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÄ) der Landkreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Grundsätzlich bedürfen Aquakulturbetriebe, Verarbeitungsbetriebe und Versand- oder Reinigungszentren in Weichtierzuchtgebieten, die Fische halten, verbringen oder abgeben oder tote Fische oder Teile davon verbringen, abgeben oder verwerten, der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Genehmigung wird nach Antragstellung des Betreibers durch die zuständige Behörde geprüft. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter Vergabe einer 12-stelligen Betriebsnummer und Erfassung des Betriebes inklusive der Adressdaten in einem Register. Die erhobenen Betriebsdaten wie Wasserversorgung, Zuflussmenge und gehaltene Fischarten sind im Applikationsschema „Agricultural and Aquaculture Facilities Extended Model“ modelliert.</p> <p>Die Fischseuchenverordnung ist zwar eine Vorschrift des Bundes. Für die Registrierung und Sammlung der Standorte der Anlagen nach der Fischseuchenverordnung sind jedoch allein die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Insofern besteht eine kommunale Betroffenheit i.S. § 4 (4) GeoZG NRW.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Verteilung der Bevölkerung - Demografie (Population Distribution)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
<b>Nein</b>	<b>Melderegisterdaten</b> (indirekt durch Adressen)	Meldegesetz NRW §§ 3 [S] und 31 [V]	Gemeinde (Meldebehörde, örtliche Ordnungsbehörde)	<i>applicationSchema:</i> <b>Population distribution - demography</b>  <i>class:</i> <b>StatisticalDistribution / StatisticalValue</b> (geprüft aber nicht einschlägig)			
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher. Die Klasse „StatisticalValue“ erwartet als zentrales Attribut „value“ einen mit statistischen Methoden berechneten Wert oder in „specialValue“ den Grund, warum dieser Wert für eine bestimmte statistische Einheit nicht angegeben werden kann. Die Melderegisterdaten sind durch die Anschriften der gemeldeten Personen zwar unstrittig Geodaten, statistische Einheiten mit punktförmigen Geometrien wären nach der Datenspezifikation für die Statistischen Einheiten ebenfalls zulässig. Das Meldegesetz NRW fordert aber nur die Erhebung tatsächlicher Merkmale zu der jeweils gemeldeten Person. Eine Anwendung statistischer Methoden, z. B. zur Ableitung einer Bevölkerungsstatistik, erfolgt nicht.</p>							

INSPIRE-THEMA: Anhang III – Gebiete mit naturbedingten Risiken (Natural Risk Zones)							
DATENSÄTZE					DIENSTEBEREITSTELLUNG		
Kommunale Betroffenheit? (Ja / Nein / Offen)	Datensatz Bezeichnung (Raumbezug)	Rechtsgrundlage für Sammlung [S] oder Verbreitung [V]	Verwaltungsebene Kreis / Kreisangehörige Gemeinde (Rolle)	INSPIRE Schema (applicationSchema / class)	Typ	Aussage des Landes NRW (nur bei Typ A, B und C)	
						Ressort	Referenz (Bezeichnung / URL) oder Erläuterung zur Typisierung
<b>Nein</b>	<b>Hochwasser-gefährdete Gebiete</b> (Polygone)	Hochwasserrisiko-managementrichtlinie (2007/60/EG)  Landeswassergesetz NRW (LWG)	Land: Ziel- und Maßnahmenpläne, Berichterstattungen  <b>Bez.-Reg.:</b> Kartenerstellung, Bewertung  Kommune: Plausibilitätsprüfung	<i>applicationSchema:</i> <b>NaturalRiskZones</b>  <i>class:</i> <b>HazardArea</b> typeOfHazard. hazardCategory = flood)			
<p><b>Erörterung der Einschätzung:</b> Die Einschätzung ist sicher. Kommunen, Bezirksregierungen und das Land NRW arbeiten beim Hochwasserschutz eng zusammen. Die Kommunen haben dabei jedoch keine bewertende oder ausführende Funktion. Die Beschreibung und Bewertung von hochwassergefährdeten Gebieten nach Hochwasserrisikomanagementrichtlinie obliegt den Bezirksregierungen.</p>							